

Zeitschrift:	Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft
Herausgeber:	Schweizerische Nordostbahngesellschaft
Band:	33 (1885)
Artikel:	Vierzehnter Jahresbericht und Rechnung des Directoriums der Schweizerischen Centralbahn über das Unternehmen der Aargauischen Südbahn für das Jahr 1885
Autor:	Vischer, J.J.
Kapitel:	1: Allgemeines
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-730423

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An das
Offiz. Verwaltungs-Comite der Gemeinschaftsbahnen.

Uil.

Wir beehren uns, Ihnen den vierzehnten Geschäftsbericht und die Jahresrechnung über die Unternehmung der Aargauischen Südbahn pro 1885 vorzulegen.

I.

Allgemeines.

Für die Berechnung der Bauausgaben, welche sich vom 1. Januar 1885 an ergeben, wurde ein Regulativ aufgestellt, welches sowohl für die Aargauische Südbahn, als für die Bözbergbahn Gültigkeit hat. Die hauptsächlichste Bestimmung desselben geht dahin, daß alle Ausgaben für Grunderwerb, Neubauten, Ergänzungsarbeiten oder Inventarvermehrung, welche nach Art. 3 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1883 über das Rechnungswesen der Eisenbahngeellschaften den Activen der Bilanz beigefügt werden dürfen und welche den Betrag von Fr. 200 übersteigen, den bezüglichen Baurechnungen zu belasten sind, während die genannten Ausgaben, wenn sie für ein einzelnes Object Fr. 200 nicht übersteigen, auf gemeinschaftliche Betriebsrechnung gebracht werden sollen.
